Gemeinde Salem 18/2018 Niederschrift über die Beratungen des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 11.09.2018

Anwesend als Vorsitzender: Bürgermeister Härle

Gemeinderat Bauer Gemeinderat Jehle Gemeinderat Unger Gemeinderat König Gemeinderätin Straßer Gemeinderätin Fiedler Gemeinderat Bäuerle Gemeinderat Günther Gemeinderat Baur

<u>als Schriftführer:</u> Amtsleiter Schillinger

<u>außerdem anwesend:</u> Ortsreferentin Schweizer

Ortsreferent Bosch

Ortsreferent Waggershauser Ortsreferent Lehmann

Ortsreferentin Koester Ortsreferent Sorg

<u>entschuldigt:</u> Gemeinderätin Karg

Gemeinderätin Herter Gemeinderat Hoher Gemeinderat Eglauer

Beginn: 16:30 Uhr **Ende:** 17:30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlich

1. Stellungnahme zu Baugesuchen

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde, bzw. wenn sich die Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 1 beurkunden:

Bürgermeister: Gemeinderäte: Schriftführer:

Gemeinde Salem Niederschrift über die Beratungen des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 11.09.2018

§ 1 öffentlich

Stellungnahme zu Baugesuchen

I. Sachvortrag

- 1. Baugesuche
 - 1.1 Bauantrag auf Anbau Wohnhaus und Schuppen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 20, Gemarkung Beuren, Betenbrunner Straße erneute Beratung
 - 1.2 Bauantrag auf Brandschutzmaßnahmen im bestehenden Verwaltungsgebäude mit Montagehalle sowie Anbau einer Fluchttreppe auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1706/10, Gemarkung Neufrach, In Oberwiesen
 - 1.3 Bauantrag auf Nutzungsänderung Wohnung in Praxis für Physiotherapie auf dem Grundstück Flst.-Nr. 56/8, Gemarkung Mittelstenweiler, Giselhalden
 - 1.4 Bauvoranfrage auf Errichtung eines Zweifamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 47, Gemarkung Oberstenweiler, St.-Antonius-Straße geänderte Planung
 - 1.5 Bauvoranfrage auf Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses Rechtsgrundlage Bebauungsplan "Gewann Oberdorf" auf dem Grundstück Flst.-Nr. 208/Teil, Gemarkung Rickenbach, Sandäcker
 - 1.6 Bauantrag auf Erstellung von 20 weiteren Parkplätzen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1201/26, Gemarkung Neufrach, Bahnhofstraße
 - 1.7 Bauantrag auf Erweiterung der bestehenden Dachgeschosswohnung und Einbau von Dachgauben auf dem Grundstück Flst.-Nr. 65/1, Gemarkung Salem, Salmannsweilerweg
 - 1.8 Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 931, Gemarkung Beuren, Beurener Straße
- 2. Sonstiges

II. Beratung und Beschlussfassung

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wird wie folgt beraten und beschlossen:

Zu TOP 1:

Im Vorfeld der Sitzung fand eine nichtöffentliche Ortsbesichtigung statt. In diesem Rahmen erläuterte der Bauherr die Planung und teilte mit, dass im gesamten Wohnhaus bis jetzt drei Wohnungen vorhanden sind. Von daher ist beim Stellplatznachweis nachzubessern, bisher 5 Stellplätze, bei drei Wohneinheiten (Bestandsschutz, pro WE 1,5 Stellplätze = 4,5 bzw. 5 Stellplätze) plus zwei Stellplätze für neue Wohneinheit.

<u>Beurteilung:</u> Die Gemeinde Salem geht davon aus, dass sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

GR Straßer stimmt aufgrund der geplanten Blecheindeckung gegen das Vorhaben

<u>Beschluss:</u> Die Gemeinde Salem erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zum o. g. Bauvorhaben, die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu prüfen (mehrheitlich, 1 Gegenstimme GR Straßer).

Zu TOP 2:

<u>Beurteilung:</u> Neben einigen Brandschutzmaßnahmen (Einbau Brandschutztüren/-wände), welche für sich nicht genehmigungspflichtig sind, soll eine Fluchttreppe an der westlichen Seite des Verwaltungstrakts angebaut werden, diese Treppe überschreitet das verfahrensfreie Maß. Darüber hinaus sollen die Betriebszeiten auf 24/7 ausgeweitet werden, bislang 6 - 22 Uhr.

<u>Beschluss:</u> Die Gemeinde Salem geht davon aus, dass sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB in die Eigenart der Umgebung einfügt und erteilt daher ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zum o. g. Vorhaben (einstimmig).

GR Straßer erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Zu TOP 3:

<u>Beurteilung:</u> Die Gemeinde Salem geht davon aus, dass eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund des nichtstörenden Gewerbebetriebs möglich ist.

<u>Beschluss:</u> Die Gemeinde Salem erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zum o. g. Bauvorhaben. Das Einvernehmen umfasst die erforderliche Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Art der Nutzung (einstimmig).

Zu TOP 4:

<u>Beurteilung:</u> Die Bauvoranfrage vom Februar 2018 wurde seitens des Landratsamts als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Daraufhin kam nun eine geänderte Bauvoranfrage, welche laut Lageplan das geplante Zweifamilienhaus weiter Richtung bestehender Scheune/Schuppen vorsieht (Verschiebung um 2,50 m).

Das Vorhaben wird nun seitens der Baurechtsbehörde dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet und wäre demnach genehmigungsfähig.

<u>Beschluss:</u> Die Gemeinde Salem geht davon aus, dass sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und erteilt daher ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zum o. g. Vorhaben (mehrheitlich, 1 Enthaltung GR Fiedler).

Zu TOP 5:

<u>Beurteilung</u>: Der Vorsitzende verweist auf die Stellungnahme der Gemeinde, die den Mitgliedern des AUT aufgrund der Bauvoranfrage vom Juli 2018 zugegangen ist. Im Übrigen erläutert er, dass die Verwaltung keine Verwerfungskompetenz besitzt, in Bezug auf den aufgefundenen Bebauungsplan kann nur der Gemeinderat oder das bereits angerufene VG Sigmaringen den Bebauungsplan verwerfen.

<u>Beschluss:</u> Die Gemeinde beurteilt nach § 54 Abs. 2 LBO die Bauvoranfrage neutral. Auf die Stellungnahme der Verwaltung im Zuge der ersten beiden Bauvoranfragen wird verwiesen.

Zu TOP 6:

<u>Beurteilung:</u> Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB und ist somit zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss: Die Gmeinde Salem geht davon aus, dass sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und erteilt daher ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zum o. g. Vorhaben. Die Gemeinde bittet darum sicherzustellen, dass bei den südwestlich neben der Baumpflanzung vorgesehenen Parkplätzen sichergestellt wird, dass diese den daneben laufenden Geh- und Radweg nicht als Rangierfläche oder Ausfahrt nutzen, da zumindest bei dem ersten neben dem Geh- und Radweg verlaufenden Parkplatz laut Plan die Rangierfläche zu gering ist (einstimmig).

Zu TOP 7:

<u>Stellungnahme:</u> Die Gemeinde Salem beurteilt nach § 54 Abs. 2 LBO das Bauvorhaben positiv.

Zu TOP 8:

<u>Beurteilung:</u> Die Bauvoranfrage befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist damit zulässig, wenn es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB handelt und die Erschließung gesichert ist.

<u>Stellungnahme:</u> Die Gemeinde Salem befürwortet die Bauvoranfrage, sofern eine Privilegierung gegeben ist (mehrheitlich, 1 Enthaltung GR Koester).